

Antrag

der

Abgeordneten Buchinger, Födermann, Haueis, Hölz, Huber, Scharfegger und Genossen,

betreffend

die Erlassung eines Gesetzes über die Neuordnung der Agrarbehörden, die Kosten des Agrarverfahrens und die Einleitung von Zusammenlegungen.

Durch das Reichsgesetz vom 7. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 92, § 6. bis 11, wurden für die Durchführung von Zusammenlegungen, Teilungen und Regulierungen gemeinschaftlicher Grundstücke sowie zur Vereinigung des Waldbandes von fremden Enklaven die Agrarbehörden geschaffen und zwar als I. Instanz die Lokalkommissionen, als II. Instanz die Landeskommision und als III. Instanz die Ministerialkommission. In der Folge wurde diesen Behörden auf Grund von Gesetzen eine Reihe anderer Maßnahmen übertragen, wie die Handhabung der Alpen- und Weidengesetze, die Durchführung der Gesetze über die Neuregulierung und Ablösung der Forst- und Weidenservituten, sowie endlich die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Hänzleranwesen. Der Grund der Zuweisung aller dieser äußerst wichtigen Agrarmaßnahmen an die genannten Behörden liegt darin, daß diese Behörden einzig und allein sich für die gedachten Agrarmaßnahmen, dank ihrer Ausrüstung mit juristischen und technischen Kräften, zu spezialisieren in der Lage waren, daher allein geeignet erscheinen, die ihnen übertragenen Arbeiten sachgemäß zu bewerkstelligen. Der diesen Behörden seither zugewachsene bedeutende Agendenumkreis und die Notwendigkeit, dieselben auf eine breitere Grundlage zu stellen, mit der Bevölkerung in eine innigere Verbindung zu bringen und sachlich weiter auszugestalten, lassen es geboten erscheinen, diese Agrarbehörden weiter auszugestalten. Zu diesem Zwecke wäre insbesondere die unterste Instanz, Agrarbezirksbehörde, in zwei Abteilungen (eine juristische und eine technische) zu zerlegen. Es wäre ihr ein Beirat von Sachmännern aus den Kreisen der Landwirtschaft beizugeben. In gleicher Weise wären auch die Agrar- und Landesbehörden und die Agraroberbehörde im Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft auszubauen.

Eine der wichtigsten Änderungen, die im Interesse der Sache gegenüber dem dermaligen Zustand unbedingt notwendig ist, bezieht sich auf das Stimmrecht der sachlichen Beiräte. Nach § 10 des Reichsgesetzes vom Jahre 1883 fällt sowohl die Landeskommision (Agrar-Landesbehörde) als auch die Ministerialkommission (Agrar-Oberbehörde) ihre Entscheidung in Gremialsitzungen mit Stimmenmehrheit. Bisher mußte die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieser Kommissionen dem Richterstand angehören, wobei außerdem noch im Falle der Entscheidung von Streitigkeiten, für welche sonst die ordentlichen Gerichte zuständig waren, die gedachten Kommissionen mit einem weiteren Mitglied aus dem Richterstande verstärkt werden mußten. Die bei wirtschaftlichen Fragen einzubernehmenden Landwirte und Techniker fungierten lediglich als Beiräte und hatten kein Stimmrecht. Dieser völlig unhaltbare und unmögliche Zustand muß beseitigt werden, was in einer sehr einfachen Weise geschehen kann, indem sowohl der technische Referent, als auch die sonstigen sachmännischen Beiräte in wirtschaftlichen Fragen volles Stimmrecht erhalten.

Die Kosten für die Durchführung der agrarischen Operationen sind bisher in einer höchst verwickelten und geradezu in ihrer Durchführung unmöglichen Art und Weise getragen worden. Während die Kosten und Reisegebühren der administrativen Organe, und zwar des Lokalkommissärs und Leiters der technischen Abteilung nebst deren Hilfskräften, weiters die Kosten des Landeskommissionsreferenten und dessen Hilfskräfte und schließlich des Referenten der Ministerialkommission samt den technischen Organen und Hilfskräften den Staatsschatz belasteten, mußten die Kosten und Reisegebühren der sonstigen agrarischen Organe von den Beteiligten getragen werden, denen überdies noch die Kosten der Miete der Amtsfunktionen, Beheizung und Bedienung in einem Staatsamt am Amtssitz und für die durchführenden Organe in den einzelnen Operationsgebieten angelastet wurden.

Zur Ermöglichung der Bestreitung der Kosten des durchführenden technischen Personals wurde auf Grund von Übereinkommen seitens der Länder alljährlich ein bestimmter Betrag in die Staatskasse eingezahlt, aus der vorschussweise die erwähnten Kosten und Reisegebühren getragen wurden. Nach Fertigstellung einer Operation wurden nach Maßgabe der verwendeten Zeit die entfallenden Kosten den Beteiligten angelastet. Durch diese Art der Kostenaufbringung und Aufteilung war es unmöglich, die Anzahl der durchführenden Organe dem Arbeitsvorrat anzupassen und so die Durchführung der vorliegenden Operationen im Interesse der Intensivierung des Wirtschaftsbetriebes zu beschleunigen, vielmehr durfte in dem einzelnen Kalenderjahre nicht mehr Personal bestellt werden, als das zugestandene Landespauschale ermöglichte. Somit konnte auch in dem einzelnen Kalenderjahre nur eine beschränkte Arbeitsleistung erzielt werden. So kam es auch, daß infolge der Abhängigkeit von den Landespauschalen keine Verschiebung und zweckmäßige Disponierung mit Arbeitskräften eintreten konnte, wenn auch in einem Lande Mangel und in einem anderen Überfluß an Arbeit vorhanden war. Die Folge dieser unrichtigen Organisation war, da keine Um disponierung der Kräfte und damit kein Ausgleich in den einzelnen Rangklassen vorgenommen werden konnte, die verschiedene Höhe der Kosten der einzelnen Maßnahmen, die wieder nur von der zufälligen Rangklasse der einzelnen in Verwendung stehenden Organe abhing.

Wenn ungeachtet dieser Fehler in der Gesetzgebung und der damit bedingten Organisation des Dienstes dennoch ganz wesentliche Erfolge erzielt werden konnten, so ist dies vornehmlich der eifrigen Dienstleistung und der fachmännischen Tüchtigkeit aller bei diesen Maßnahmen in Verwendung gestandenen Organe zu danken.

Die Übernahme aller der erwähnten Kosten auf den Staat erfordert unter Einbeziehung der neu aufzustellenden Agrarbezirksämter einen jährlich wiederkehrenden Gesamtaufwand im Höchstbetrage von 3.500.000 K.

Dieser im Vergleiche mit der großen Arbeitslast, welche den Abgrarbehörden übertragen ist, durchaus nicht bedeutende Betrag wird einerseits die Länder entlasten und andererseits die Möglichkeit bieten, daß nunmehr endlich die für die Produktion überaus wichtigen Maßnahmen, wie die Durchführung von Zusammenlegungen und die Wiederbesiedlung, mit allem Nachdruck in Angriff genommen werden können, andernfalls würde man Gefahr laufen, daß die dermalen gänzlich unzulänglichen Behörden trotz allen Eifers und besten Willens ihre Aufgaben nicht zu bewältigen in der Lage wären. Da der wirtschaftliche Wiederaufbau Österreichs, und darüber kann kein Zweifel sein, nur von der Landwirtschaft aus vor sich gehen kann, wird der auf diese Weise gewidmete Betrag die besten Früchte tragen. Hier handelt es sich wirklich um eine produktive Auslage, die hundertfältig dem Staate und der Allgemeinheit zugute kommt. Bei den schwierigen Verhältnissen und dem Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern muß es eine der wichtigsten Aufgaben unseres Staates sein, endlich das lang Versäumte nachzuholen und die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke sowie die Wiederbesiedlung in großzügiger Weise in Angriff zu nehmen.

Neben der Kostenfrage, die ja nunmehr durch die Übernahme der Vermessungskosten auf den Staatsschatz neu geregelt werden soll, verhindert die Ausbreitung der Zusammenlegung vielfach der Umstand, daß die Einleitung nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten erfolgen konnte. Das allgemeine Interesse an der Durchführung von Zusammenlegungen zur Verbesserung unserer Ernährungsverhältnisse ist aber ein derartiges, daß die Durchführung von Zusammenlegungen unter gewissen Umständen auch von Amts wegen eingeleitet werden muß. Es soll diese antwortgewige Einleitung der Zusammenlegung mit Zustimmung des Landesrates im Interesse der allgemeinen Volksernährung eintreten können, in Gebieten mit überwiegender Ackerwirtschaft, bei gleichzeitiger Durchführung großer Meliorationen sowie an Stelle der Neuvermessung des Katasters, endlich auch, wenn öffentliche Interessen bei gleichzeitiger Durchführung anderer Agrarmaßnahmen eine Neuvermessung der Flurverhältnisse notwendig machen. Mit der umfassenden Durchführung der Zusammenlegungen würde eine alte Schuld der Landwirtschaft gegenüber getilgt werden. Die großen Ersparungen an Arbeitskräften, an Saatgut, die

557 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Möglichkeit der Verwendung von Maschinen wird die Produktion verbilligen und der Allgemeinheit zugute kommen. Entsprechend dem umfassenden Wirkungskreise der Agrarbehörden muß sich auch ihre Kompetenz zur Durchführung ihrer Verfügungen gestalten. Es muß ihr daher eine gewisse Strafkompetenz im Gebiet ihres Wirkungskreises gegeben werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

In formeller Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Landwirtschaftlichen Ausschusse zur schleunigen Verhandlung zugewiesen werden.

Mois Brandl.
Niedrist.
Gutmann.
Guttenberger.
Christian Fischer.
Wiesmaier.
S. Geisler.
Eisenhut.
Leop. Hächl.

Buchinger.
Födermahr.
Mois Hancis.
Hösch.
Huber.
Scharfegger.
J. Weiß.
Frankenberger.
Dr. J. Wagner.
Reichnegg.

Gesetz

vom

betreffend

die Neuordnung der Agrarbehörden sowie die Kosten des Agrarverfahrens und die Einleitung von Zusammenlegungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Als Agrarbehörden werden aufgestellt:

- a) die Agrarbezirksbehörden;
- b) die Agrarlandesbehörden mit Erkenntnis-senaten;
- c) die Agraroberbehörde mit einem Erkenntnis-senate.

(2) Die Agrarbehörden haben außer den ihnen sonst durch Gesetz zugewiesenen Befugnissen den Wirkungskreis der in den bestehenden Gesetzen vorgesehenen Lokalkommissäre, Landeskommissionen und der Ministerialkommission für agrarische Operationen. Ihnen obliegt die Handhabung der Gesetze über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, über die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der auf solche Grundstücke bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte, über die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und die Arrondierung der Waldgrenzen, über den Alpen- und Weidenschutz, über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen. Ferner obliegt ihnen die Handhabung der Landesgesetze über die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie

betreffs die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten und weiters die Durchführung des Landesgesetzes für Salzburg vom 2. Mai 1919, L. G. u. V. Bl. Nr. 57, betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der nach dem genannten Patente der Ablösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.

(3) Diese Behörden treten an die Stelle der in den bestehenden Gesetzen vorgesehenen Lokalkommissionäre, Landeskommissionen, beziehungsweise der Ministerialkommission für agrarische Operationen.

§ 2.

(1) Die Agrarbezirksbehörde, welche vom Agrarbezirksamtmannt geleitet wird, besteht aus einer Rechtsabteilung und einer technischen Abteilung, welche mit den erforderlichen Fachkräften ausgestattet sind.

(2) Als Beirat werden der Agrarbezirksbehörde drei Fachmänner aus den Kreisen der Landwirtschaft beigegeben. Dieselben werden vom Landeshauptmann auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft ernannt.

(3) Den Vorsitz bei den Beratungen führt der Agrarbezirksamtmannt. Das Ausbleiben ordnungsgemäß geladener Fachmänner hindert die Beratungen nicht.

(4) Der Agrarbezirksamtmannt sowie die Leiter der Rechtsabteilung und der technischen Abteilung werden vom Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen des Landesrates ernannt. Hierbei sind in erster Linie Landesfinder zu berücksichtigen.

§ 3.

(1) Die Agrarlandesbehörde besteht unter der Leitung des Landeshauptmannes oder seines Stellvertreters, aus dem rechtskundigen und dem technischen Referenten, den erforderlichen Hilfskräften und den fachmännischen Beiräten. Außerdem werden der Agrarlandesbehörde vier Fachmänner aus den Kreisen der Landwirtschaft beigegeben. Dieselben werden vom Landeshauptmann auf Vorschlag der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft ernannt.

(2) Für die Angelegenheiten, über welche die Agrarbehörden nach den bestehenden Gesetzen instanzmäßig zu entscheiden haben, ist bei der Agrarlandesbehörde ein Erkenntnisssenat bestellt, welcher unter dem Voritze des Landeshauptmannes oder seines Stellvertreters aus drei Mitgliedern aus dem Richterstande, einem Vertreter des Landesrates und dem rechtskundigen Referenten besteht.

(3) In Fällen, zu deren Entscheidung außerhalb eines Agrarverfahrens die ordentlichen Gerichte zuständig wären, ist der Erkenntnisssenat durch ein

viertes Mitglied aus dem Richterstande zu verstärken.

(4) In Angelegenheiten technischer Natur hat der technische Referent und in Angelegenheiten wirtschaftlicher Natur der technische Referent und der hierfür bestellte fachmännische Beirat der Agrarlandesbehörde als stimmberechtigtes Mitglied in den Erkenntnisssenat einzutreten, außer wenn es sich um Fälle des Absatzes 3 handelt.

(5) Die Referenten, ferner die fachmännischen Beiräte werden vom Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft, die Mitglieder aus dem Richterstande vom Staatssekretär für Justiz ernannt. Das Mitglied des Landesrates wird von diesem entsendet. In gleicher Weise ist für die Bestellung einer angemessenen Anzahl von Erfahrmännern vorzusehen.

(6) Der Erkenntnisssenat der Agrarlandesbehörde faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Bestimmungen des § 2, Absatz 3, finden sinngemäß Anwendung.

§ 4.

(1) Die Agraroberbehörde besteht unter der Leitung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft oder seines Stellvertreters aus den rechtskundigen und den technischen Referenten sowie den ihr beigegebenen fachmännischen Beiräten. Außerdem werden der Agraroberbehörde vier Fachmänner aus den Kreisen der Landwirtschaft beigegeben, welche der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft über Vorschlag des Staatsamtes bestellt.

(2) Für die Angelegenheiten, über welche die Agrarbehörden nach den bestehenden Gesetzen instanzmäßig zu entscheiden haben, ist bei der Agraroberbehörde ein Erkenntnisssenat bestellt, welcher unter dem Voritze des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft oder seines Stellvertreters aus zwei Mitgliedern aus dem Richterstande und dem rechtskundigen Referenten besteht.

(3) In Fällen, zu deren Entscheidung außerhalb eines Agrarverfahrens die ordentlichen Gerichte zuständig wären, ist der Erkenntnisssenat durch ein drittes Mitglied aus dem Richterstande zu verstärken.

(4) In Angelegenheiten technischer Natur hat der technische Referent und in Angelegenheiten wirtschaftlicher Natur der technische Referent und der hierfür bestellte fachmännische Beirat der Agraroberbehörde als stimmberechtigtes Mitglied in den Erkenntnisssenat einzutreten, außer wenn es sich um Fälle des Absatzes 3 handelt.

(5) Die Bestimmungen des § 3, Absatz 5 und 6, finden sinngemäß Anwendung.

§ 5.

(1) Mit Rücksicht auf die Erfordernisse der allgemeinen Volksernährung können Zusammenlegungen mit Zustimmung des Landesrates auch von Amts wegen eingeleitet werden:

- a) in allen Gebieten mit überwiegender Ackerwirtschaft, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Zusammenlegung vorliegen;
- b) wenn in einem Gebiete gleichzeitig die Durchführung größerer Meliorationen erfolgt;
- c) an Stelle einer Neuvermessung oder Vermarkung, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Zusammenlegung gegeben sind;
- d) wenn sonst öffentliche Interessen, besonders wegen gleichzeitiger Durchführung anderer agrarischer Maßnahmen eine Regelung der Flurverhältnisse erheischen.

(2) Vor Fällung des Einleitungserkenntnisses hat die Agrarlandesbehörde die beteiligten Grundbesitzer durch die Agrarbezirksbehörde vornehmen zu lassen.

(3) Die Zuständigkeit der Agrarbehörden in jedem Zusammenlegungsverfahren erstreckt sich von dem Tage, an welchem die Kundmachung über den Beginn ihrer Amtswirksamkeit in einem bestimmten Zusammenlegungsgebiete in der amtlichen Landeszeitung verlautbart wird, auch auf Streitigkeiten über Eigentum oder Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken und über die Gegenleistungen für die Benutzung solcher Grundstücke.

§ 6.

Die persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Agrarbehörden werden vom Staate nach Maßgabe des notwendigen Bedarfes im Rahmen der jeweils verfassungsmäßig festgestellten Mittel bis zum Höchstbetrage von jährlich 3.500.000 K getragen.

§ 7.

(1) Die sonstigen Kosten der einzelnen Unternehmungen sind von den beteiligten Grundbesitzern nach folgenden Grundsätzen zu tragen:

A. Jeder Beteiligte hat für sich zu entrichten:

- a) die auf ihn entfallenden Geldausgleichungen;
- b) die Kosten für die Beschaffung, Zufuhr und Aufstellung der für seine Abfindung notwendige Grenzsteine;
- c) alle jene besonderen Kosten, die durch sein Ansuchen entstanden oder durch sein Verhalten verursacht worden sind.

B. Die Beteiligten haben nach Verhältnis des erzielten Vorteiles oder der Beteiligung zu tragen:

- a) die Kosten der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen;
- b) die Gebühren der von Amts wegen gezogenen Zeugen und Bedenk männer sowie die Gebühren von Sachverständigen, die nicht dem eigenen Personal der Behörde angehören.

C. Die beteiligten Grundbesitzer haben unentgeltlich beizustellen:

Die Amtsräume für die Durchführung der örtlichen Arbeiten, dann Beheizung, Beleuchtung und Bedienung, die notwendigen Handlanger, die für die Vermarkung der Grenzen des Gebietes und der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen erforderlichen Grenzsteine, einfache Werkzeuge und Meßpföcke, Signalstangen, sonstige Materialien und Führen.

(2) Die Agrarbezirksbehörde ist berechtigt, wenn die hierzu Verpflichteten den Anforderungen des Absatzes 1, Punkt C, nicht rechtzeitig entsprechend nachkommen, für das Mangelnde vorzusorgen und die betreffenden Kosten vorzuschüsse von den Verpflichteten gegen jeinerzeitige endgültige Aufteilung aufzubringen oder auf ihre Rechnung zu beschaffen.

(3) Die Beteiligten haben diese Kosten nach Verhältnis des erzielten Vorteiles oder der Beteiligung, allenfalls unter Einteilung in Klassen, zu tragen.

§ 8.

(1) Die Agrarbezirksbehörde kann, insofern nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung kommt, Geldstrafen bis zum Höchstbetrage von 2000 K, im Uneinbringlichkeitsfalle Arreststrafen bis zur Höchstdauer von sechs Wochen verhängen:

- a) wegen mutwilliger Beschädigung von Signalen, Markierungs-, Grenzzeichen usw.;
- b) wegen Nichtbefolgung der im Agrarverfahren getroffenen Verfügungen (Nichteinhaltung der getroffenen Provisorialverfügungen, der Regulierungspläne, Verwaltungsstatuten etc.);
- c) wegen Übertretung oder Umgehung der Bestimmungen der von den Agrarbehörden durchzuführenden Gesetze.

(2) Außerdem kann auf gänzlichen oder teilweisen Verfall ordnungswidrig gewonnener Produkte erkannt werden.

(3) Die Agrarbezirksbehörde kann ferner als Ordnungsstrafen Geldstrafen bis zu 200 K oder Arreststrafen bis zu acht Tagen verhängen:

- a) wegen unbegründeten Ausbleibens oder vorzeitiger Entfernung von Amtshandlungen

sowie wegen Verweigerung der Aussage durch Parteien, Zeugen, Sachverständige oder Gedenkmänner;

b) wegen ungebührlichen Benehmens oder offenbar mutwilliger Einstreuungen oder Handlungen, wenn dadurch der ordnungsmäßige Gang des Verfahrens gestört wird.

(4) Gegen Straferkenntnisse kann binnen 14 Tagen von dem auf die Verkündigung des Erkenntnisses nachfolgenden Tage an gerechnet, die Berufungen die Agrarkan des behörde eingebracht werden, welche hierüber ohne Anhörung des Erkenntnis senates endgültig entscheidet.

(5) Die Strafbeträge und der Erlös für verfallenen erklärten Produkte fließen in den Landes kulturfonds.

(6) Rechtskräftig verhängte Strafen werden auf Einschreiten der Landesagrarbebehörde von der politischen Behörde erster Instanz vollzogen.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz, für Inneres und Unterricht und für Finanzen betraut.